

14./XII. 1916

64

**Der 15. Januar 1917 als letzter Termin für die Ablieferung der Automobilreifen.**

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium die politischen Landesbehörden ermächtigt, für diejenigen Besitzer von Kraftfahrzeugen einschließlich der Lohnautomobile und Motorräder, welchen in Wahrnehmung öffentlicher Interessen die Gummibereifungen durch besondere behördliche Verfügung bis zum zur Benutzung belassen worden sind, den Termin für die Ablieferung über Einschreiten der Parteien unter Aufrechterhaltung der Inanspruchnahme für die Heeresverwaltung noch bis 15. Januar 1917 zu erstrecken. In Anbetracht des Bedarfs der Heeresverwaltung an Gummibereifungen und -altmaterial ist diese neuerliche Frist-erweiterung als äußerstes Zugeständnis anzusehen.

Es ist daher unter allen Umständen damit zu rechnen, daß die Gummibereifungen für die Kraftfahrzeuge nach dem 15. Januar 1917 abzuliefern sind. Bei dieser Sachlage ist es im eigenen Interesse der Kraftfahrzeugbesitzer gelegen, sich bis zu dem gedachten Termine mit Ersatzbereifungen zu versehen.